

Informationsblatt für Anlegende

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

<p>(a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben;</p>	<p>EnergieZukunft WEIZplus eGen mit Sitz in Gleisdorf, eingetragen unter der Firmenbuchnummer FN 619888 a</p> <p>Geschäftsadresse: Feldgasse 19, A-8200 Gleisdorf</p> <p>Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark</p> <p>gemeinsam vertretungsberechtigter Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herr Ewald Selvicka, geboren am 02.08.1961 • Herr Rafael Bramreiter, MSc, geboren am 03.01.1991 • Herr DI (FH) Dr. Günther Maier, geboren am 11.01.1980
<p>(b) Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen;</p>	<p>Die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft durch die Bereitstellung einer Drehscheibe für Wissen, Information und Vernetzung für den Aufbau einer regionalen Energieversorgung ohne fossile Brennstoffe und durch die konkrete Umsetzung von Maßnahmen für die Transformation des regionalen Energiesystems hin zu einer klimaneutralen Erzeugung und Nutzung von Energie. Insbesondere sollen regionaltypische Lösungen entwickelt</p>

	<p>sowie marktreife Produkte und Dienstleistungen für eine selbstbestimmte und regionale Energieversorgung generiert werden. Über den Nutzen für ihre Mitglieder hinaus strebt die Genossenschaft an, einen wesentlichen Beitrag zur Planung und Steuerung der zukünftigen Energieversorgung in der Region zu leisten. Von der Genossenschaft entwickelte Modelle, Konzepte, Produkte und Dienstleistungen sollen auch für überregionale Aufgabenstellungen nutzbar gemacht werden. Die Genossenschaft soll nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen. Die – finanzielle – Beteiligung der Bevölkerung an der Energiewende ist ein wesentlicher Grundsatz der Genossenschaft.</p>
<p>(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale.</p>	<p>Konzeptionierung und Errichtung von Photovoltaikanlagen an den Standorten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleisdorf, Feldgasse 19 • Weiz, Energiestraße 4 • St. Margarethen/Kleeberg, Entschendorf 90 <p>Zweck der Anlagen ist es, einen Beitrag zur zukünftigen Energieversorgung in der Region zu leisten.</p>

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

<p>(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;</p>	<p>Das Mindestziel dieser Crowdfunding-Kampagne beträgt EUR 50.000, - (= „Funding-Schwelle“). Dies entspricht der Mindestsumme um das Projekt in Gleisdorf, Feldgasse 19 umzusetzen. Der Emittent hat bisher noch keine Veranlagung nach dem AltFG angeboten.</p>
<p>(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;</p>	<p>Die Finanzierungsperiode endet am 30.11.2025 und kann bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 12 Monaten verlängert werden.</p>
<p>(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;</p>	<p>Wird die unter Punkt (a) angeführte Funding-Schwelle nicht erreicht, so nimmt der Emittent das Darlehensangebot des Darlehensgebers nicht wahr.</p> <p>Der Darlehensgeber erhält in dem Fall keinen Darlehensvertrag und keine</p>

	Aufforderung zur Einzahlung des Darlehensbetrags. Sollte der Darlehensgeber dennoch den Darlehensbetrag nachweislich an den Darlehensnehmer gezahlt haben, so erhält der Darlehensgeber die gezahlte Summe unverzinst und ohne Kosten vom Darlehensnehmer zurück. Für diese Rückzahlung verwendet der Darlehensnehmer dasselbe Zahlungsmittel, das der Darlehensgeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, zwischen den beiden Parteien wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
(d) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Die Höchstangebotssumme des gegenständlichen Angebots beträgt EUR 450.000, - (= „Funding-Limit“). Dies entspricht der Gesamtsumme um alle drei in Teil A unter (c) angeführten Projekte umzusetzen.
(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereitgestellt werden;	Der Emittent plant für das Projekt keine Eigenmittel zur Verfügung zu stellen, behält sich aber das Recht vor, zur Realisierung des Projekts Eigenmittel im Rahmen des eigenen Ermessens nachzuschießen.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Die Eigenkapitalquote des Emittenten beträgt 19,6%. In der Betrachtung der Finanzierung des gegenständlichen Projekts verändert sich die Eigenkapitalquote auf 15%.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

<p>Risiken im Zusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung); – mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet? 	<p>Bei dem vom Emittenten angebotenen alternativen Finanzierungsinstrument handelt es sich um ein qualifiziertes unbesichertes Nachrangdarlehen. Aus dem Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insb. Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten (insb. Auf Einzahlung des Darlehens). Bei dem Darlehen handelt es sich um ein alternatives Finanzierungsinstrument mit hohem Risiko. Eine Nachschussverpflichtung für den Darlehensgeber besteht nicht. Es liegt zum Zeitpunkt der Emission kein negatives Eigenkapital vor. Die Rechtsform besteht seit 21.12.2023. In Zeitraum des Bestehens wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>
---	---

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

<p>(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;</p>	<p>Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Kampagne zur gemeinschaftlichen Finanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen. Das Angebot wird beendet, sobald insgesamt EUR 450.000, - eingeworben wurden. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Darlehensgeber erhalten dadurch keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p>
<p>(b) gegebenenfalls Angaben zu – Laufzeit, – Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger, – Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen, – Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;</p>	<p>Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt tilgend.</p> <p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt planmäßig 10 Jahre, beginnt für jeden Darlehensgeber mit der Annahmefrist (30.11.2025) und endet für alle Darlehensgeber am Tag der Zahlung der letzten Rückzahlungsrate des Nachrangdarlehens vom Darlehensnehmer auf das Konto des Darlehensgebers („Rückzahlungstag“).</p> <p>Die Zahlung der Rückzahlungsraten erfolgt planmäßig über die gesamte Laufzeit jährlich innerhalb von 30 Tagen ab dem jährlichen Zinstermin (30.11.), beginnend mit der ersten Rückzahlungsraten am 30.11.2026. Die planmäßig letzte Rückzahlungsraten ist am 30.11.2035 fällig.</p> <p>Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag der Annahmefrist. Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 3,0%. Darüber hinaus werden keine Vergütungen für den Darlehensgeber vereinbart.</p> <p>Die Steuerlast am ordentlichen Steuersitz trägt jeweils der Darlehensgeber. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Darlehensgebers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Darlehensgeber einen steuerlichen Berater hinzuziehen.</p>
<p>(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;</p>	<p>Es gibt keinen Zeichnungspreis. Jedoch gilt es gemäß den Teilnahmebedingungen als vereinbart, dass der</p>

	<p>Darlehensgeber Mitglied der Genossenschaft sein oder werden muss, ehe sein Darlehensangebot vom Darlehensnehmer angenommen werden kann. Im Rahmen der Beitrittserklärung zur EnergieZukunft WEIZplus eGen ist dabei mindestens ein Geschäftsanteil zu EUR 250,- zu zeichnen.</p> <p>Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 2.500, - betragen und durch 100 teilbar sein. Der maximale Darlehensbetrag pro Darlehensgeber liegt bei EUR 20.000, -.</p> <p>Der Emittent behält sich vor, die Mindestteilnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu reduzieren oder zu erhöhen. Macht der Emittent von dieser Regelung Gebrauch, dann bleiben die bis dahin getroffenen Vereinbarungen unberührt. Eine Änderung einmal getroffener Vereinbarungen kann nicht begehrt werden und ist insbesondere auch kein wichtiger Grund für die Kündigung des Darlehens.</p> <p>Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht bis zur Annahmefrist auf das, im Darlehensvertrag angeführte, Konto des Darlehensgebers einzahlt.</p>
(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;	Es werden keine Überzeichnungen akzeptiert.
(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;	Es werden keine Wertpapiere ausgegeben.
(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:	Es gibt keine Garantie oder Sicherung.
i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;	-
ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;	-
iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	-
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder	Es gibt keine Rückkaufsverpflichtung.

Eine Region nimmt die Energieversorgung für die Zukunft selbst in die Hand

Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	
---	--

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

<p>(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;</p>	<p>Aus dem Darlehensvertrag erwachsen keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte für den Darlehensgeber, ausgenommen der Möglichkeit, bei Geltendmachung eines Auszahlungshindernisses durch den Emittenten, einen Nachweis des Auszahlungshindernisses anzufordern und den entsprechenden Nachweis überprüfen zu können.</p> <p>Darlehensgeber haben gem. § 4 Abs. 3 AltFG bis zur vollständigen Rückzahlung Anspruch auf eine jährliche Auskunft über wesentliche Änderungen der in diesem Informationsblatt stehenden Angaben.</p>
<p>(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;</p>	<p>Der Darlehensgeber kann die Veranlagung nur mit Zustimmung des Darlehensnehmers an eine geeignete Person weiterverkaufen.</p>
<p>(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;</p>	<p>Der Darlehensgeber wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Veräußerung dieses Finanzinstruments nicht oder nur erschwert möglich ist (d.h. sie kann nur unter besonderen Bedingungen erfolgen), da zum Zeitpunkt der Emission dieses Finanzinstruments kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann.</p> <p>Will ein Darlehensgeber das Finanzinstrument verkaufen, muss er selbst einen geeigneten Käufer finden und sich mit diesem auf einen Kaufpreis einigen. Zudem bedarf der Weiterverkauf der Zustimmung des Darlehensgebers. Der Darlehensnehmer muss unverzüglich per schriftlicher Mitteilung über den Weiterverkaufswunsch informiert werden und seine schriftliche Zustimmung erteilen.</p> <p>Der Käufer des Finanzinstruments muss zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs als Investor auf der Webplattform des Darlehensgebers registriert und Mitglied der Genossenschaft EnergieZukunft WEIZplus eGen sein. Ein Verkauf an Personen, die kein Genossenschaftsmitglied sind oder nicht auf der Webplattform des Darlehensnehmers als Darlehensgeber registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig.</p> <p>Nach erfolgtem Verkauf hat der Darlehensnehmer das Recht und die</p>

	<p>Pflicht, die Rückzahlungsrates ausschließlich auf die neu vereinbarte Kontoverbindung des Käufers zu zahlen.</p> <p>Seitens des Darlehensnehmers werden dem ehemaligen wie auch dem neuen Darlehensgeber für die Veräußerung keine Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p>Wird das Finanzinstrument verkauft, können in Abhängigkeit des Kaufpreises für den Darlehensgeber Erträge und Aufwendungen aus dem Verkaufserlös entstehen.</p>
<p>(d) Ausstiegsmöglichkeiten;</p>	<p>Ein vorzeitiges Kündigungsrecht durch den Darlehensgeber besteht nicht.</p> <p>Der Darlehensgeber ist berechtigt, das Darlehen unverzüglich zu kündigen und dessen Rückzahlung zum Zeichnungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird, oder durch den Emittenten beantragt, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird, oder der Emittent in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Wege von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (bsp. eine Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen, sofern dieses Unternehmen alle Verpflichtungen übernimmt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingegangen wurden). - Wenn der Emittent seine Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag nachweislich verletzt (bsp. das Geltend machen eines Auszahlungshindernisses ohne Nachweis) - Wenn der Emittent wesentlich, betriebsnotwendige Vermögensgegenstände veräußert (bsp. eine der per Nachrangdarlehen finanzierte Anlagen wird vorzeitig an den Nutzer verkauft)

(e) für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).	Es ergibt sich aus dem Angebot keine Kapitalerhöhung und kein Stimmrecht der Darlehensgeber.
--	--

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;	Den Darlehensgebern entstehen keinerlei einmalige oder laufende Kosten durch die Gewährung des Darlehens.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	Dem Darlehensnehmer entstehen einmalige Kosten für Erstellung der eigenen Kampagnenplattform zur Emission der Nachrangdarlehen sowie zur Herstellung der Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit der Nachrangdarlehenskampagne. Diese einmaligen Kosten belaufen sich (vor Förderung, siehe unten) auf 4,6 % der Gesamtprojektkosten. Eine vor Beginn der die einmaligen Kosten verursachenden Arbeiten beantragte und bewilligte Förderung des Klima- und Energiefonds wird genutzt wodurch die einmaligen Kosten auf 1,4 % der Gesamtprojektkosten gesenkt werden.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	Zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Darlehensnehmer können unentgeltlich unter https://weizplus.at eingesehen oder per E-Mail unter Beteiligung@weizplus.at angefordert werden.
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Verbraucherschlichtung Austria: www.verbraucherschlichtung.at

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 oder des § 5 Abs. 3 AltFG	am [Datum] Für die Gerald Moser Unternehmensberatung & Management KG von [Name, Funktion, Anschrift]
--	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: [Link zur Homepage des Emittenten / der Internetplattform]